

TATJANA TERTSCH

Reformbedarf
im internationalen
Abstammungsrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

515

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

515

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:
Holger Fleischer und Ralf Michaels



Tatjana Tertsch

Reformbedarf im internationalen Abstammungsrecht

Mohr Siebeck

Tatjana Tertsch, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaft in München und Edinburgh; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Ludwig-Maximilians-Universität München; 2022 Promotion; Referendariat am Landgericht München I.
orcid.com/0009-0007-8872-7413

ISBN 978-3-16-162498-8 / eISBN 978-3-16-162499-5
DOI 10.1628/978-3-16-162499-5

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von eplene in Bodelshausen aus der Times gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2022/2023 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung von Professor Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford). Für die Veröffentlichung konnten Literatur und Rechtsprechung bis April 2023 berücksichtigt werden.

Mein herzlichster Dank gebührt meinem Doktorvater Professor Dr. Anatol Dutta, der nicht nur die Anregung zum Thema der Arbeit gab, sondern mit seiner begeisterten Art auch mein Interesse am internationalen Familienrecht weckte. Er war immer offen für Fragen und fand stets die passenden Worte, um mich zu fordern und zu motivieren. Die Zeit am Lehrstuhl war für mich in fachlicher, aber vor allem auch in persönlicher Hinsicht sehr prägend und wird mir immer in guter Erinnerung bleiben. Danken möchte ich auch Professor Dr. Andreas Spickhoff für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und Professor Dr. Stephan Lorenz für die Abnahme meiner mündlichen Prüfung.

Den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe des Instituts. Ferner gilt mein Dank der Studienstiftung *ius vivum* sowie der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses.

Wesentlichen Anteil am Gelingen dieser Arbeit hatten darüber hinaus meine Kollegen am Lehrstuhl, insbesondere Dr. Felix Aiwanger, Dr. Christiane von Bary und Dr. Charlotte Wendland. Ihnen danke ich für die zahlreichen Diskussionen, ihre wertvollen Anmerkungen und ihren Zuspruch.

Für die mühevoll sprachliche Durchsicht des Manuskripts bedanke ich mich ganz herzlich bei Rosa Wurm, Stephan Bichl sowie Sabine und Winfried Hanslmeier, die die Arbeit von so manchen Fehlern befreiten.

Besonderen Dank schulde ich meinem Freund Christoph Herzog, der mich während der ganzen Zeit liebevoll unterstützte, ermutigte und für die nötige Ablenkung von der Arbeit sorgte.

Mein größter Dank gilt schließlich meinen Eltern und meiner Schwester, die mich schon immer bei all meinen Vorhaben unterstützt haben und ohne deren

Vertrauen und steten Rückhalt diese Arbeit nicht entstanden wäre. Ihnen ist dieses Buch gewidmet.

München, im April 2023

Tatjana Tertsch

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einleitung	1
1. Kapitel: Diversität und Vielfalt im Sachrecht – ein rechtsvergleichender Überblick	5
<i>A. Mutterschaft</i>	6
<i>B. Vaterschaft</i>	8
<i>C. Abstammung bei medizinisch assistierter Zeugung</i>	22
<i>D. Leihmutterschaft</i>	29
<i>E. Gleichgeschlechtliche Elternschaft</i>	40
<i>F. Abstammung von trans- und intergeschlechtlichen Personen</i>	50
<i>G. Mehrelternschaft</i>	54
2. Kapitel: Bestandsaufnahme zum geltenden Kollisionsrecht	59
<i>A. Abgrenzung zur verfahrensrechtlichen Anerkennung</i>	59
<i>B. Vorrangig zu beachtende Staatsverträge</i>	61
<i>C. Historische Betrachtung</i>	63
<i>D. Bestimmung des anwendbaren Rechts nach Art. 19 Abs. 1 EGBGB</i> ...	69
<i>E. Probleme bei der Anwendung von Art. 19 Abs. 1 EGBGB</i>	117
<i>F. Fazit: Reformbedürftigkeit des internationalen Abstammungsrechts</i> ..	191
3. Kapitel: Europarechtliche Verpflichtung zur Anerkennung von Abstammungsbeziehungen	195
<i>A. Sekundärrechtliche Anerkennungspflicht</i>	195

<i>B. Primärrechtliche Anerkennungspflicht aus Art. 21 Abs. 1 AEUV</i>	196
4. Kapitel: Bestrebungen auf europäischer und internationaler Ebene	227
<i>A. Vorhaben der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht</i>	227
<i>B. Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zum internationalen Abstammungsrecht</i>	229
<i>C. Fazit</i>	233
5. Kapitel: Erarbeitung eines Reformvorschlags	235
<i>A. Anknüpfungsmomente</i>	236
<i>B. Modelle</i>	250
<i>C. Sonderanknüpfungen</i>	275
<i>D. Renvoi</i>	290
<i>E. Anpassung des Anfechtungsstatuts</i>	296
<i>F. Ergebnis: Ausformulierter Gesetzesvorschlag</i>	301
Zusammenfassung der Ergebnisse	303
Anhang	309
Literaturverzeichnis	313
Sachregister	337

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einleitung	1
1. Kapitel: Diversität und Vielfalt im Sachrecht – ein rechtsvergleichender Überblick	5
<i>A. Mutterschaft</i>	6
<i>B. Vaterschaft</i>	8
I. Vaterschaft kraft Gesetzes	9
1. Vaterschaftsvermutung des Ehemanns	9
2. Vaterschaftsvermutung des nichtehelichen Lebensgefährten	11
II. Vaterschaft kraft Anerkennung	11
III. Gerichtliche Feststellung	15
IV. Statusbesitz	17
V. Anfechtung der Vaterschaft	18
<i>C. Abstammung bei medizinisch assistierter Zeugung</i>	22
I. Abstammung bei künstlicher Befruchtung mittels Eizellen- und Samenspende	22
II. Vaterschaft bei postmortaler Insemination	26
<i>D. Leihmutterschaft</i>	29
I. Zulässigkeit der Leihmutterschaft	30
II. Abstammungsrechtliche Folgen	33
1. Zuordnung des Kindes zu den Wunscheltern kraft Gesetzes	34
2. Gerichtliche Übertragung der Elternstellung auf die Wunscheltern	36
3. Anwendung der allgemeinen Abstammungsregeln	38
<i>E. Gleichgeschlechtliche Elternschaft</i>	40
I. Co-Mutterschaft in Fällen von medizinisch assistierter Reproduktion	42

1. Abstammung aufgrund Zustimmung zur medizinisch assistierten Reproduktion	42
2. Abstammung aufgrund Ehe, Anerkennung und gerichtlicher Feststellung	44
II. Co-Mutterschaft unabhängig von der Art der Zeugung des Kindes	46
III. Gleichgeschlechtliche Elternschaft infolge Leihmutterschaft	49
<i>F. Abstammung von trans- und intergeschlechtlichen Personen</i>	50
<i>G. Mehrelternschaft</i>	54
2. Kapitel: Bestandsaufnahme zum geltenden Kollisionsrecht	59
<i>A. Abgrenzung zur verfahrensrechtlichen Anerkennung</i>	59
<i>B. Vorrangig zu beachtende Staatsverträge</i>	61
<i>C. Historische Betrachtung</i>	63
I. Rechtslage vor 1998	63
II. Rechtspolitischer Hintergrund der Reform	67
<i>D. Bestimmung des anwendbaren Rechts nach Art. 19 Abs. 1 EGBGB</i> ...	69
I. Anwendungsbereich und Qualifikationsfragen	69
1. Abgrenzung zur Anfechtung – Vaterschaftsbeseitigende Anerkennungen	70
2. Ausländische dem deutschen Recht unbekannte Abstammungszuordnungen	72
3. Abstammung von Embryonen	75
4. Feststellung der leiblichen Abstammung ohne statusrechtlichen Folgen	77
II. Anknüpfungskriterien	79
1. Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes	79
a) Ältere Kinder	82
b) Kleinkinder	83
c) Der (erste) gewöhnliche Aufenthalt eines Neugeborenen	84
aa) Relevanz der Frage	84
bb) Meinungsstreit	85
2. Heimatrecht der Eltern	88
a) Mehrere potentielle Väter und Mütter	88
b) Mehrstaater, Staatenlose und Flüchtlinge	89
3. Ehwirkungsstatut der Mutter	90
a) Anwendbarkeit: Vorliegen einer Ehe	90
b) Objektives Ehwirkungsstatut	91
c) Beschränkung auf die Abstammung von den Eheleuten	93
d) Anwendbarkeit auf andere Lebensgemeinschaften	93
4. Auswahlentscheidung nach dem Günstigkeitsprinzip	95
III. Wandelbarkeit und die Folgen eines Statutenwechsels	99
1. Statutenwechsel nach einer Abstammungsbegründung	100

a) Einschränkung der Wandelbarkeit	102
b) Lösung über die Lehren zum Statutenwechsel	102
c) Zwischenergebnis	105
2. Statutenwechsel vor einer Abstammungsbeurteilung	105
3. Fazit und Bewertung der Wandelbarkeit	106
IV. Kumulative Berufung des Heimatrechts des Kindes für die Zustimmung zu einer Anerkennungserklärung nach Art. 23 EGBGB	109
1. Kumulative Anknüpfung nach Art. 23 S. 1 EGBGB	109
2. Hilfsweise Anwendung deutschen Rechts nach Art. 23 S. 2 EGBGB	113
V. Beachtung des <i>renvoi</i>	114
<i>E. Probleme bei der Anwendung von Art. 19 Abs. 1 EGBGB</i>	117
I. Konkurrierende Vaterschaften	117
1. Fallgruppen	118
a) Kollision von gesetzlicher Zuordnung und Anerkennung	118
b) Kollision zweier gesetzlicher Zuordnungen	119
c) Kollision zweier Anerkennungen	119
2. Verhältnis der Anknüpfungen zueinander: Alternative oder subsidiäre Anknüpfung	120
3. Notwendigkeit der Begrenzung auf einen Vater	122
4. Vorliegen konkurrierender Vaterschaften im Falle einer Anerkennungssperre?	123
5. Nacheinander entstehende Vaterschaften: Prioritätsprinzip	125
6. Gleichzeitig entstehende Vaterschaftszuweisungen	126
a) Relevanter Zeitpunkt für die Gleichzeitigkeit: Geburt oder Eintragung im Geburtenregister	126
b) Lösungsansätze	128
aa) Wahlrecht	128
bb) Übertragung der Wertungen der §§ 1591 ff. BGB ins Kollisionsrecht	129
cc) Wahrscheinlichste genetische Vater	130
dd) Soziale Elternschaft	132
ee) Rechtsordnung mit der engeren Verbindung	135
c) Streitentscheid	136
7. Fazit und Reformüberlegungen	139
II. Leihmutterschaft	140
1. Abgrenzung zur verfahrensrechtlichen Anerkennung	141
2. Kollisionsrechtliche Prüfung der Leihmutterschaft	144
a) Mutterschaft	144
b) Vaterschaft	148
c) <i>Ordre public</i>	149
d) Bewertung der derzeitigen Rechtslage und Reformbedarf	154
e) Lösungsansätze	157
3. Konkurrierende Mutter- und Vaterschaften bei Leihmutterschaft	160
III. Gleichgeschlechtliche Elternschaft, insbesondere Co-Mutterschaft	162
1. Co-Mutterschaft	162

a)	Keine Co-Mutterschaft bei Durchführung einer künstlichen Befruchtung eines deutschen Paares im Ausland	163
b)	Keine Co-Mutterschaft, wenn nur das Heimatrecht der gebärenden Frau eine solche kennt	166
c)	Co-Mutterschaft nach ausländischem Abstammungsstatut	168
2.	<i>Ordre public</i>	169
a)	Gleichgeschlechtlichkeit per se	169
b)	Verdrängung des biologischen Vaters bei der Co-Mutterschaft	170
3.	Konkurrierende Eltern-Kind-Zuweisungen	172
4.	Fazit und Reformüberlegungen	173
IV.	Mehrelternschaft	174
1.	<i>Ordre public</i>	175
2.	Konkurrenz zwischen einer Mehrelternschaft und einer Zwei-Elternschaft	178
3.	Fazit	179
V.	Missbräuchliche Anerkennungen	179
1.	Deutscher materiell-rechtlicher Lösungsansatz	179
2.	Kollisionsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit § 1597a BGB	181
a)	Vaterschaftsanerkennung eines in Deutschland lebenden Kindes durch einen deutschen Mann	181
b)	Vaterschaftsanerkennung durch einen ausländischen Mann und Vaterschaftsanerkennung eines im Ausland lebenden Kindes	181
c)	Vaterschaftsanerkennung vor ausländischen Behörden	184
3.	Fazit	185
VI.	Auswirkung der alternativen Anknüpfung des Art. 19 Abs. 1 EGBGB auf das Anfechtungsstatut	185
1.	Anknüpfung der Anfechtung nach Art. 20 EGBGB	186
2.	Bewertung der Begünstigung der Anfechtung	187
3.	Folgerung für eine Reform des Art. 19 Abs. 1 EGBGB	190
F.	<i>Fazit: Reformbedürftigkeit des internationalen Abstammungsrechts</i>	191
3. Kapitel: Europarechtliche Verpflichtung zur Anerkennung von Abstammungsbeziehungen		195
A.	<i>Sekundärrechtliche Anerkennungspflicht</i>	195
B.	<i>Primärrechtliche Anerkennungspflicht aus Art. 21 Abs. 1 AEUV</i>	196
I.	Rechtsprechung des EuGH zum Namensrecht	197
1.	<i>Garcia Avello</i>	197
2.	<i>Grunkin Paul</i>	198
3.	<i>Sayn-Wittgenstein</i>	198
4.	<i>Bogendorff von Wolfersdorff</i>	199
5.	<i>Freitag</i>	200
6.	Zusammenfassung	200
II.	Weiterführung der Rechtsprechung auf die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen – der Fall <i>Coman</i>	202

III. Weiterführung der Rechtsprechung auf die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Elternschaften – der Fall <i>Pancharevo</i>	203
1. Sachverhalt	203
2. Die Entscheidung des EuGH	204
3. Stellungnahme	206
IV. Anerkennungspflicht eines Abstammungsverhältnisses für das gesamte Recht?	207
1. Anwendbarkeit	208
2. Beschränkung der Freizügigkeit	208
3. Rechtfertigung	210
a) Schwerwiegender Eingriff in die Regelungshoheit der Mitgliedstaaten	210
b) Nationale Identität	213
aa) Schlussanträge der Generalanwältin Kokott	213
bb) Bewertung und Fazit	215
c) Entgegenstehende Rechte Dritter	217
d) Eingriff in das Staatsangehörigkeitsrecht	219
e) Zusammenfassung	221
4. Nachteile einer durch den EuGH eingeführten Anerkennungspflicht	221
IV. Fazit	224
4. Kapitel: Bestrebungen auf europäischer und internationaler Ebene	227
<i>A. Vorhaben der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht</i>	227
<i>B. Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zum internationalen Abstammungsrecht</i>	229
I. Anwendungsbereich	230
II. Bestimmung des anwendbaren Rechts	230
III. Bewertung des Vorschlags	231
<i>C. Fazit</i>	233
5. Kapitel: Erarbeitung eines Reformvorschlags	235
<i>A. Anknüpfungsmomente</i>	236
I. Regelanknüpfung	237
1. Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes	238
2. Ersatzanknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt der gebärenden Person	239
3. Bewertung	241
II. Weitere Anknüpfungen	243
1. Ehwirkungsstatut	244
2. Heimatrecht des Kindes oder des jeweiligen potentiellen Elternteils	245

3. Gewöhnlicher Aufenthalt des jeweiligen potentiellen Elternteils	246
III. Maßgeblicher Zeitpunkt der Anknüpfung	247
1. Gesetzliche Zuordnung	248
2. Anerkennung und gerichtliche Feststellung	248
B. Modelle	250
I. Modell 1: Alternative Anknüpfung mit einer gesetzlichen Lösung für den Fall von konkurrierenden Elternschaften	251
1. Gesetzliche Lösung für den Fall von widersprüchlichen Ergebnissen . .	252
2. Konkreter Vorschlag	256
3. Vor- und Nachteile	256
a) Vorteile	256
b) Nachteile	257
II. Modell 2: Subsidiäre Anknüpfung mit Bestimmung eines Zeitpunktes für die Anwendung des subsidiären Rechts	258
1. Bestimmung eines Zeitpunktes für die subsidiären Anknüpfungen	259
a) Problemlage	259
b) Einführung eines Zeitpunktes	260
2. Bedürfnis einer gesetzlichen Lösung für konkurrierende Vaterschaften	261
3. Konkreter Vorschlag	262
4. Vor- und Nachteile	262
III. Modell 3: Singuläre Anknüpfung	263
1. Konkreter Vorschlag	264
2. Vor- und Nachteile	264
IV. Kombinationsmodell 4: Mehrfachanknüpfung nur für die Zuordnung aufgrund eines Rechtsgeschäfts und für die gerichtliche Feststellung	265
1. Singuläre Anknüpfung für die Abstammung kraft Gesetzes	265
2. Alternative Anknüpfung hinsichtlich der Anerkennung	266
3. Alternative Anknüpfung hinsichtlich der gerichtlichen Feststellung . . .	267
4. Normenmangel und Normenhäufung	268
a) Teleologische Auslegung des materiellen Rechts bei einem Normenmangel	268
b) Gesetzliche Lösung bei konkurrierenden Elternschaften	269
5. Qualifikation der Abstammungsbegründung aufgrund einer vor Zeugung getroffenen Vereinbarung über die Elternschaft sowie aufgrund einer Zustimmung zur Vornahme der künstlichen Befruchtung	270
6. Konkreter Vorschlag	271
7. Vor- und Nachteile	272
V. Diskussion und Entscheidung	273
C. Sonderanknüpfungen	275
I. Sonderanknüpfung für das Zustimmungserfordernis bei der Anerkennung	275
II. Sonderanknüpfung für die Abstammung eines mithilfe medizinisch assistierter Reproduktion gezeugten Kindes	277
1. Rechtsvergleich	277

2. Anknüpfung an den Ort, an dem die medizinisch assistierte Reproduktionsbehandlung durchgeführt wurde	278
3. Diskussion	280
a) Fehlende persönliche Verbindung zu dem berufenen Recht	280
b) Vergleich mit der Anknüpfung an das Registerstatut bei gleichgeschlechtlichen Paaren	280
c) Kindeswohl	281
d) Staatliche Interessen	281
e) Internationaler Entscheidungseinklang und hinkende Abstammungsverhältnisse	283
4. Ergebnis	283
a) Anknüpfung als zusätzliche und nicht ausschließliche Anknüpfung	284
b) Beschränkung auf medizinisch assistierte Reproduktionshandlungen mittels Gametenspende	285
c) Konkreter Vorschlag	286
5. Rechtspolitische Durchsetzbarkeit	286
III. Sonderanknüpfung für die statusunabhängige Klärung der genetischen Abstammung	287
IV. Sonderanknüpfung bei nicht-leiblicher Elternschaft	288
<i>D. Renvoi</i>	290
I. Beachtung des <i>renvoi</i> bei den allgemeinen Anknüpfungen	291
1. Argumente für eine Gesamtnormverweisung	291
2. Argumente für eine Sachnormverweisung	292
3. Streitentscheid	294
II. Beachtung des <i>renvoi</i> bei den Sonderanknüpfungen	295
1. Sonderanknüpfung für die Abstammung bei medizinisch assistierter Reproduktion	295
2. Sonderanknüpfung für die statusunabhängige Klärung der genetischen Abstammung	295
<i>E. Anpassung des Anfechtungsstatuts</i>	296
I. Folgeänderung für Art. 20 EGBGB	296
II. Beachtung des <i>renvoi</i>	299
<i>F. Ergebnis: Ausformulierter Gesetzesvorschlag</i>	301
Zusammenfassung der Ergebnisse	303
Anhang	309
Literaturverzeichnis	313
Sachregister	337

Abkürzungsverzeichnis

A.3d	Atlantic Reporter, third series
a. A.	andere Ansicht
a. F.	alte Fassung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
Anh, Anh.	Anhang
argent.	argentinisch
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BeckOGK	beck-online.Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
belg.	belgisch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
brasil.	brasilianisch
Brüssel IIb-VO	Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
bulg.	bulgarisch
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BW	Burgerlijk Wetboek
bzw.	beziehungsweise
Cal. 4th	California Reports, Fourth Series
Cal. App. 4th	California Appellate Reports, fourth series
Cal. App. 5th	California Appellate Reports, fifth series
Cal. Rptr. 2d	California Reporter, Second series
Cass. Civ. 1	La Cour de cassation, première chambre civile

CC	Code Civil, Código Civil, Codice Civile
CCCN	Código Civil y Comercial de la Nación
chil.	chilenisch
CIEC	Commission Internationale de l'Etat Civil
DÄBl.	Deutsches Ärzteblatt
dän.	dänisch
Del. Fam. Ct.	The Family Court of the State of Delaware
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V
dom.	dominikanisch
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
ed.	Editor
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäische Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
ElternGB	Elterngesetzbuch
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
Erwgr.	Erwägungsgrund
EschG	Gesetz zum Schutz von Embryonen
estl.	estländisch
EU	Europäische Union
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWCA Civ	England and Wales Court of Appeal (Civil Division)
EWCA Civ	England and Wales Court of Appeal (Civil Division)
EWHC	England and Wales High Court; High Court of Justice
EWHC (Fam).	England and Wales High Court (Family Division)
f., ff.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamG	Familiengesetz
FamGB	Familiengesetzbuch
FamPra.ch	Die Praxis des Familienrechts
FamRB	Familien-Rechtsberater
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FF	Forum Familienrecht
FGPrax	Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit
finn.	finnisch

FMedG	Fortpflanzungsmedizingesetz
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht
frz., franz.	französisch
FS	Festschrift
FVGB	Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch
GA	Generalanwalt, Generalanwältin
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
griech.	griechisch
GS	Gedächtnisschrift
h. M.	herrschende Meinung
Haager Unterhalts- protokoll	Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23. November 2007
HKÜ	Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte interna- tionaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
i. S. v.	im Sinne von
IntVaterschG	Gesetz über internationale Vaterschaftsfragen
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Gesetz über das Internationale Privatrecht
ital.	italienisch
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
jurisPK	juris PraxisKommentar
JZ	Juristenzeitung
kanad.	kanadisch
Kap.	Kapitel
kat.	katalanisch
KG	Kammergericht
KinderG	Kindergesetz
KOM	Europäische Kommission
kroat.	kroatisch
KSÜ	Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Ge- biet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996
lett.	lettisch
LG	Landgericht
lit.	Litera
LMK	Leitsätze mit Kommentierung
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
lux.	luxemburgisch
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

MedR	Medizinrecht
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
mon.	monegassisch
MüKo	Münchener Kommentar
MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium
niederl.	niederländisch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-Beil	Neue Juristische Wochenschrift – Beilage
norw., norweg.	norwegisch
Nr.	Nummer
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
OLG	Oberlandesgericht
österr.	österreichisch
P.2d	Pacific Reporter, Second Series
P.3d	Pacific Reporter, Third Series
peruan.	peruanisch
poln.	polnisch
port., portug.	portugiesisch
PStG	Personenstandsgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)
Rom III-VO	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
rumän.	rumänisch
russisch., russ.	russisch
S.	Seite, Satz
schwed.	schwedisch
schweiz.	schweizerisch
Sec.	Section
slowen.	slowenisch
sog.	sogenannt
span.	spanisch
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen
tschech.	tschechisch
TSG	Transsexuellengesetz
türk.	türkisch
u. a.	unter anderem

UBC Law Review	University of British Columbia Law Review
UK	United Kingdom, Vereinigtes Königreich
ukrain., ukr.	ukrainisch
USA	United States of America, Vereinigte Staaten von Amerika
v.	von, versus
VaterG	Vaterschaftsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
Vorb.	Vorbemerkung
WL	Westlaw
z. B.	zum Beispiel
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Einleitung

Aufgabe des Abstammungsrechts ist es zu bestimmen, wer die rechtlichen Eltern eines Kindes sind.¹ Dabei sind die leiblichen Eltern nicht automatisch auch die rechtlichen Eltern eines Kindes. Dies gilt nicht nur, wenn das Kind mithilfe einer Samen- und/oder Eizellenspende zur Welt gekommen ist, sondern selbst dann, wenn es auf natürliche Weise gezeugt wurde – eine Erkenntnis, die den einen oder anderen Nichtjuristen überraschen dürfte.²

Mit dem rechtlichen Abstammungsverhältnis ist eine Vielzahl an Rechten und Pflichten verbunden:³ So ist die rechtliche Abstammung etwa für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit entscheidend, da diese nach dem *ius sanguinis*-Prinzip von den Eltern an das Kind weitergegeben wird.⁴ Ferner spielt die Abstammung auch im Sorge- und Unterhaltsrecht eine entscheidende Rolle. Die rechtlichen Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen, und sind diesem zum Unterhalt verpflichtet.⁵ Umgekehrt kann aber auch das Kind seinen Eltern gegenüber unterhaltspflichtig sein.⁶ Schließlich ist das Kind gesetzlicher Erbe seiner rechtlichen Eltern und ihm steht im Fall der gewillkürten Erbfolge ein Pflichtteil aus deren Vermögen zu.⁷ Ebenso kann auch den rechtlichen Eltern ein gesetzliches Erbrecht sowie ein Pflichtteilsanspruch zustehen.⁸

Das deutsche Recht regelt die rechtliche Abstammung im Bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 1591 ff. Die Vorschriften sind aber nur anwendbar, wenn ein

¹ Schwab, Familienrecht, § 55 Rn. 654; Dethloff, Familienrecht, § 10 Rn. 1; Reuß, Theorie eines Elternschaftsrechts, S. 131; Helms, in: Hilbig-Lugani/Huber, Moderne Familienformen, 125; Ferrer i Riba, in: Basedow/Hopt/Zimmermann, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band 1, S. 4 f. Vgl. ausführlich zum Prinzip der rechtlichen Elternschaft als Status, Sanders, Mehrelternschaft, S. 11 ff.

² Helms, in: Schwab/Vaskovics, Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft, 105, 106; Sanders, Mehrelternschaft, S. 9; Muscheler, Familienrecht, § 30 Rn. 515.

³ Vgl. hierzu Sanders, Mehrelternschaft, S. 16 f.; Reuß, Theorie eines Elternschaftsrechts, S. 134 ff.; Heiderhoff, in: Schwab/Vaskovics, Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft, 273, 274; Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht, § 52 Rn. 6.

⁴ § 4 Abs. 1 StAG („Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“)

⁵ §§ 1601 ff.; §§ 1626 ff. BGB.

⁶ §§ 1601 ff. BGB.

⁷ § 1924 Abs. 1 BGB (gesetzliches Erbrecht) und § 2303 Abs. 1 BGB (Pflichtteilsanspruch).

⁸ § 1925 BGB (gesetzliches Erbrecht) und § 2303 Abs. 2 S. 1 BGB (Pflichtteilsanspruch).

hinreichender Inlandsbezug besteht. Liegt hingegen auch ein Bezug zu einer anderen Rechtsordnung vor, beispielsweise weil das Kind mit seinen deutschen Eltern im Ausland lebt oder weil ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, stellt sich aus deutscher Sicht zunächst die Frage, ob das deutsche Sachrecht überhaupt anwendbar ist oder ob nicht eine andere Rechtsordnung für die Bestimmung der rechtlichen Elternschaft heranzuziehen ist. Die Antwort hierauf ergibt sich aus Art. 19 Abs. 1 EGBGB, der lautet:

„¹Die Abstammung eines Kindes unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Sie kann im Verhältnis zu jedem Elternteil auch nach dem Recht des Staates bestimmt werden, dem dieser Elternteil angehört. ³Ist die Mutter verheiratet, so kann die Abstammung ferner nach dem Recht bestimmt werden, dem die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe bei der Geburt nach Art. 14 Abs. 2 EGBGB unterliegen; ist die Ehe vorher durch Tod aufgelöst worden, so ist der Zeitpunkt der Auflösung maßgebend.“

Diese für das internationale Abstammungsrecht zentrale Vorschrift geht auf die große Kindschaftsrechtsreform von 1997 zurück, hat ihren eigentlichen Ursprung aber in der Vorgängernorm von 1986.⁹ Der gesellschaftliche Wandel und der medizinische Fortschritt stellen jedoch das internationale Abstammungsrecht heute vor ganz neue Herausforderungen als noch im Jahre 1986 bzw. 1997,¹⁰ sodass sich die Frage stellt, ob das geltende Recht noch zeitgemäß ist. Kinder werden inzwischen häufiger als früher außerhalb einer Ehe geboren mit der Folge, dass Vaterschaftsanerkennungen sowie gerichtliche Feststellungen deutlich an Bedeutung gewonnen haben.¹¹ Als Konsequenz der im Vergleich zu früher höheren Scheidungsrate¹² und der geringeren Stabilität von Familienverhältnissen entspricht es im Sachrecht „der modernen rechtsvergleichenden Tendenz [...], die Ehelichkeitsvermutung sachgerecht einzuschränken“¹³ und dem Interesse des Kindes an der rechtlichen Zuordnung zu seinen leiblichen Eltern ein stärkeres Gewicht beizumessen.¹⁴ Dieser Trend wird auch dadurch bestärkt, dass heute mit Hilfe von DNA-Gutachten die genetische Abstammung nahezu mit Sicherheit festgestellt werden kann.¹⁵ Hingegen führen die Methoden der medizinisch as-

⁹ Siehe ausführlich zur Gesetzesänderung und zur alten Rechtslage unten S. 63 ff.

¹⁰ v. Bar/Mankowski, Internationales Privatrecht II, § 4 Rn. 948; Bückler, FamPra.ch 2005, 437.

¹¹ Vgl. *Permanent Bureau of the Hague Conference on Private International Law*, Private International Law Issues surrounding the Status of Children, including Issues arising from International Surrogacy Arrangements, 2011, S. 5 Fn. 7 m. w. N.

¹² Vgl. *Permanent Bureau of the Hague Conference on Private International Law*, Private International Law Issues surrounding the Status of Children, including Issues arising from International Surrogacy Arrangements, 2011, S. 5 Fn. 7.

¹³ MüKo/Helms, Art. 19 EGBGB Rn. 27.

¹⁴ *Ferrer i Riba*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band 1, S. 5.

¹⁵ *Ferrer i Riba*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band 1, S. 5; *Permanent Bureau of the Hague Conference on Private International Law*, Private International Law Issues surrounding the Status of Children, including Issues

sistierten Reproduktion mittels Samen- und/oder Eizellspende zu einem gewollten Auseinanderfallen von genetischer und sozialer Elternchaft und ermöglichen auch gleichgeschlechtlichen Paaren die Erfüllung ihres Kinderwunsches.¹⁶ In einer zunehmenden Anzahl an Rechtsordnungen können daher heute auch zwei Frauen oder zwei Männer die rechtliche Elternschaft übernehmen, ohne auf eine Adoption angewiesen zu sein.¹⁷ Während bei lesbischen Paaren eine Samenspende ausreicht, sind Männer auf eine Leihmutterschaft angewiesen. Auch für verschiedengeschlechtliche Paare kann die Inanspruchnahme einer Leihmutter aus medizinischen Gründen der einzige Weg sein, um sich den eigenen Kinderwunsch zu erfüllen. Das Anbieten von Leihmutterschaften, bei der eine Frau das Kind nur für die Wunscheltern austrägt und es ihnen nach der Geburt übergibt, führt in einzelnen Ländern zu einem regelrechten Leihmutterschaftstourismus und hat sich dort zu einem lukrativen Geschäft entwickelt.¹⁸ Ein weiteres Phänomen der heutigen Zeit ist die sogenannte Mehrelternschaft, bei der mehr als zwei Personen die rechtliche Elternstellung einnehmen.¹⁹ Schließlich sind heute auch solche Anerkennungen Realität, die nur deshalb abgegeben werden, um sich oder einem der Beteiligten ein Aufenthaltsrecht zu verschaffen.²⁰ Die jeweiligen Rechtsordnungen reagieren unterschiedlich auf diese Veränderungen mit der Folge, dass sich heute die Abstammungsrechte mehr denn je unterscheiden. *Ferrer i Riba* bezeichnet das Abstammungsrecht insofern als eines „der dynamischsten und [...] heterogensten Bereiche des Familienrechts.“²¹ Art. 19 Abs. 1 EGBGB sieht sich heute mit dieser Vielfalt von unterschiedlichen Abstammungsregeln konfrontiert, die wenig mit dem sachrechtlichen Regelungsstand gemein haben, als diese Norm in Kraft trat.

In der Literatur²² mehreren sich mittlerweile die Stimmen, die eine Reform fordern und der Deutsche Rat für IPR²³ hat bereits zwei Reformvorschläge vor-

arising from International Surrogacy Arrangements, 2011, S. 5 Fn. 8; *Pauli*, Der sog. biologische Vater, S. 15 f. Vgl. zu den Möglichkeiten und Grenze der DNA-Analyse, *Anslinger/Rolf/Eisenmenger*, DRiZ 2005, 165 ff.

¹⁶ *Büchler*, FamPra.ch 2005, 437, 438.

¹⁷ Siehe hierzu den rechtsvergleichenden Überblick unten auf S. 40 ff.

¹⁸ *Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht II, § 4 Rn. 942; *Diel*, Leihmutterschaft und Reproduktionstourismus, S. 16 ff.

¹⁹ *Sanders*, Mehrelternschaft, S. 197 ff.; *Dethloff/Timmermann*, Gleichgeschlechtliche Paare und Familiengründung durch Reproduktionsmedizin – Gutachten, S. 51 ff.

²⁰ BT-Drucks. 16/3291, S. 2; BT-Drucks. 18/12415, S. 15. So hat in einem – wohl sehr extremen – Fall ein in Paraguay lebender Deutsche zahlreiche Kinder anerkannt, damit diese die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, *Spickhoff*, in: *Spickhoff/Schwab/Henrich/Gottwald*, Streit um die Abstammung, 13, 59.

²¹ *Ferrer i Riba*, in: *Basedow/Hopt/Zimmermann*, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band 1, S. 5.

²² *Siehr*, StAZ 2015, 258, 263; *Siehr*, in: FS Coester-Waltjen, 769, 777; *Mankowski*, NZFam 2020, 593 („Angesichts der heutigen und noch anstehenden Herausforderungen (KuckucksKinder, Außerehelichkeit, ‚gekaufte‘ Anerkennungen, Samenspende, Leihmutterschaft, Kinderwünsche Gleichgeschlechtlicher) ist eine Reform überfällig.“).

gelegt.²⁴ Auch die zunehmende Anzahl an Rechtsprechung in diesem Bereich ist ein Indiz dafür, dass Art. 19 Abs. 1 EGBGB nicht mehr zeitgemäß ist. So müssen sich Gerichte immer wieder mit der Frage beschäftigen, wie zu verfahren ist, wenn die verschiedenen Anknüpfungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, weil die von Art. 19 Abs. 1 EGBGB berufenen Rechtsordnungen zwei verschiedene Männer als rechtliche Väter berufen.²⁵ Gerade bei scheidungsnahe geborenen Kindern ordnet oftmals eine der berufenen Rechtsordnungen – wie vor der Reform von 1997 auch das deutsche Recht – das Kind dem Ex-Ehemann der Mutter zu, da die Zeugung des Kindes noch in die Ehe fällt, während eine andere ebenfalls anwendbare Rechtsordnung eine Vaterschafts- anerkennung durch einen Dritten, den vermeintlich leiblichen Vater, zulässt.²⁶ Obwohl sich der BGH bereits wiederholt mit der Thematik beschäftigt hat,²⁷ besteht immer noch in einigen Fällen Unklarheit, was sich insbesondere an den divergierenden Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte bemerkbar macht.²⁸ Auch musste der BGH bereits zu der Frage Stellung nehmen, wie mit einer Co-Mutterschaft nach südafrikanischem Recht zu verfahren ist²⁹ und auch Leihmutterschaftsfälle machten keinen Halt vor dem BGH.³⁰

Ziel der Arbeit ist es daher aufzuzeigen, warum eine Reform von Art. 19 Abs. 1 EGBGB erforderlich ist, und einen entsprechenden Reformvorschlag zu erarbeiten. Da viele Probleme daraus resultieren, dass die Sachrechte der einzelnen Länder stark divergieren und einige Abstammungsregelungen wie die Co-Mutterschaft, die Zuordnung zu den Wunscheltern bei Leihmutterschaft oder die Mehrelternschaft dem deutschen Sachrecht unbekannt sind, erfolgt zunächst ein rechtsvergleichender Überblick über das Sachrecht (Kapitel 1). Daran schließt sich eine Analyse des Art. 19 Abs. 1 EGBGB an, die die bestehenden Probleme des geltenden Rechts aufdeckt (Kapitel 2). Darüber hinaus wird geprüft, ob sich aus dem Europarecht inhaltliche Vorgaben für das deutsche internationale Abstammungsrecht ergeben (Kapitel 3). Anschließend werden die Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene vorgestellt und bewertet (Kapitel 4). Auf Basis der vorhergehenden Untersuchungen wird schließlich ein Reformvorschlag erarbeitet (Kapitel 5).

²³ Der Deutsche Rat für Internationales Privatrecht ist ein autonomes Beratungsorgan des Bundesjustizministeriums, vgl. <<https://ipr.uni-koeln.de/deutscher-rat/aufgabe>> (zuletzt aufgerufen am 01.04.2023). Zum Wirken des Rates siehe auch *Krause*, Der deutsche Rat für IPR, S. 36 ff.

²⁴ Zu den Reformvorschlägen *Mansel*, IPRax 2020, 188; *Mansel*, IPRax 2015, 185.

²⁵ Siehe zum Problem der konkurrierenden Vaterschaften unten S. 117 ff.

²⁶ *Mayer*, NZFam 2021, 525; *Dutta*, StAZ 2016, 200.

²⁷ BGH (20.06.2018), FamRZ 2018, 1334; BGH (13.09.2017), FamRZ 2017, 1848; BGH (19.07.2017), FamRZ 2017, 1687.

²⁸ *Mankowski*, NZFam 2020, 593; *Mayer*, NZFam 2021, 525, 526.

²⁹ BGH (20.04.2016), FamRZ 2016, 1251.

³⁰ BGH (20.03.2019), FamRZ 2019, 892; BGH (05.09.2018), FamRZ 2018, 1846; BGH (10.12.2014), FamRZ 2015, 240.

1. Kapitel

Diversität und Vielfalt im Sachrecht – ein rechtsvergleichender Überblick

Die Abstammungsrechte der einzelnen Länder bewegen sich heute zwischen Tradition und Moderne: Auf der einen Seite basieren immer noch einige Abstammungsregelungen auf den Rechtsgrundsätzen, die bereits dem römischen Recht bekannt waren.¹ Auf der anderen Seite führen der medizinische Fortschritt und der gesellschaftliche Wandel dazu, dass die klassischen Zuordnungsregelungen immer mehr in Frage gestellt werden.² Die Länder antworten auf diese Entwicklungen sehr unterschiedlich mit der Folge, dass sich die Rechtsordnungen heute mehr denn je unterscheiden.³

Für das internationale Privatrecht sind die Betrachtungen des (ausländischen) materiellen Rechts von elementarer Bedeutung: Das internationale Privatrecht baut auf dem Sachrecht auf und lässt sich nur untersuchen, indem man sich auch mit der zugrundeliegenden Materie beschäftigt.⁴ Dies gilt im internationalen Abstammungsrecht im besonderen Maße, da sich das Problem der konkurrierenden Elternschaften⁵ erst aufgrund der großen Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen ergibt und zudem einige ausländische Institute dem deutschen Recht unbekannt sind.

Da die Vaterschaft oftmals von der Feststellung der rechtlichen Mutter abhängig ist, bietet es sich an, zunächst die Feststellung der mütterlichen Abstammung zu betrachten.

¹ Ferrer i Riba, in: Basedow/Hopt/Zimmermann, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band 1, S. 4 ff.; Büchler, FamPra.ch 2005, 437 ff.

² Reuß, Theorie eines Elternschaftsrechts, S. 1 ff., S. 36 ff.; Büchler, FamPra.ch 2005, 438.

³ Ferrer i Riba, in: Basedow/Hopt/Zimmermann, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band 1, S. 4 ff. spricht von „einer der dynamischsten und – in rechtsvergleichender Sicht – heterogensten Bereiche des Familienrechts.“

⁴ Kropholler, Internationales Privatrecht, S. 82: „Die Vergleichung materiellen Rechts [...] hat für das IPR eine ähnliche Bedeutung wie die Rechtstatsachenforschung für das materielle Recht. Denn das IPR hat mit den einzelnen materiellen Rechtsordnungen, deren Anwendungsbereich es abgrenzen soll, sozusagen als seinem ‚Rohstoff‘ zu tun. Sowohl für die Aufstellung von Kollisionsnormen, insbesondere auf der Tatbestandsseite, wie für ihre Auslegung und ihre Anwendung im Einzelfall ist die Kenntnis ausländischen Rechts – und zwar besonders in seinen Abweichungen wie Übereinstimmungen gegenüber dem inländischen Recht, also die Rechtsvergleichung – nicht nur nützlich, sondern geradezu unentbehrlich.“

⁵ Siehe hierzu ausführlich unten S. 117 ff. (konkurrierende Vaterschaften), S. 160 ff. (konkurrierende Mutterschaften), S. 172 f. (Konkurrenz zwischen einer Co-Mutter und einem Vater), S. 178 f. (Konkurrenz zwischen einer Zwei-Elternschaft und einer Mehrelternschaft).

A. Mutterschaft

In fast allen Rechtsordnungen erfolgt die Bestimmung der Mutterschaft nach dem römischen Grundsatz *mater semper certa est* („Die Mutter ist immer sicher“).⁶ Danach gilt als rechtliche Mutter des Kindes die Frau,⁷ die es geboren hat. Die Abstammung wird mithin automatisch kraft Gesetzes zum Zeitpunkt der Geburt begründet und ist unanfechtbar.⁸ Dieser Grundsatz gilt heute nicht mehr uneingeschränkt: Einzelnen Rechtsordnung lassen im Fall der Leihmutterchaft eine Ausnahme hiervon zu, indem sie das Kind der Wunschmutter anstelle der gebärenden Frau zuordnen. Die Besonderheiten der Leihmutterchaft werden noch unten im Abschnitt D gesondert erörtert.⁹

In vielen Staaten des romanischen Rechtskreises wie Frankreich, Italien, Belgien, Portugal und den Niederlanden galt die automatische Zuordnung zur gebärenden Frau lange Zeit nur für die verheiratete Frau, während eine unverheiratete Frau ihre Elternstellung nur durch eine Anerkennung herbeiführen konnte oder die Mutterschaft gerichtlich festgestellt werden musste.¹⁰ Die Regelung beruhte auf der „Befürchtung, da[ss] eine automatische Zuordnung der Mutter familiäre und soziale Probleme schaffen könne, und damit für das Kind die Gefahr erhöhe, abgetrieben, ausgesetzt oder getötet zu werden. Daneben wollte man vermeiden, Vater und Mutter des nichtehelichen Kindes völlig unterschiedlich zu behandeln“.¹¹ In den letzten Jahrzehnten haben jedoch die meisten dieser Staaten vom Anerkennungsprinzip grundsätzlich Abstand genommen.¹² In Frankreich, Spanien und Portugal steht das Abstammungs-

⁶ *Ferrer i Riba*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band 1, S. 5; *Büchler*, FamPra.ch 2005, 437, 448 f.; *Henrich*, in: Spickhoff/Schwab/Henrich/Gottwald, Streit um die Abstammung, 395, 398; *Eschbach*, Nichteheleliche Kindschaft im IPR, S. 12. Ausdrücklich geregelt etwa in Deutschland (§ 1591 BGB), Niederlande (Art. 1:198 Abs. 1 lit. b BW), Österreich (§ 143 ABGB), Polen (Art. 61/9 FVGB), Rumänien (Art. 408 Abs. 1 ZGB), Schweiz (Art. 252 Abs. 1 ZGB), Slowenien (Art. 112 FamGB), Türkei (Art. 282 Abs. 1 ZGB), Schweden (Kap. 1 § 7 ElternGB, für den Fall der Eizellenspende), Dänemark (§ 30 KinderG bei künstlicher Befruchtung), im australischen Bundesstaat New South Wales (Sec. 9(1) Status of Children Act 1996 No 76 für die natürliche Zeugung; Sec. 14(1)(b) bei künstlicher Befruchtung) und in der kanadischen Provinz British Columbia (Sec. 26(1) Family Law Act); Argentinien (Art. 565 CCCN). Vgl. *Permanent Bureau of the Hague Conference on Private International Law*, A Study of Legal Parentage and the Issues arising from international Surrogacy Arrangements, 2014, S. 8 Rn. 35 mit weiteren Beispielen.

⁷ Zu den Herausforderungen, die sich im Abstammungsrecht aus der Erosion des Geschlechtsbegriffs ergeben wie bei trans- und intergeschlechtlichen Personen siehe unten S. 50 ff. Hinsichtlich der Zuordnung zur gebärenden Frau stellt sich insofern die Frage, ob hierunter auch eine Trans*Frau oder eine intergeschlechtliche Person fällt.

⁸ *Büchler*, FamPra.ch 2005, 437, 448 f.

⁹ S. 29 ff.

¹⁰ *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand, Rn. IV-166 f.

¹¹ *Gabrielli*, in: Schwab/Henrich, Entwicklungen des europäischen Kindschaftsrechts, 59, 67.

¹² So etwa die Niederlande (1948), Portugal (1977), Luxemburg (1979), Spanien (1981),

verhältnis nun bereits fest, wenn die Mutter in die Geburtsurkunde eingetragen wird.¹³ Entscheidend hierfür war vor allem die *Marckx*-Entscheidung des EGMR vom 13.06.1979.¹⁴ Der Gerichtshof sah in der Vorschrift des belgischen Rechts, welche die mütterliche Anerkennung von nichtehelichen Kindern für die Begründung eines Abstammungsverhältnisses vorschrieb, eine Verletzung des Rechts der Mutter und des Kindes aus Art. 8 EMRK (Recht auf Familienleben) allein und in Verbindung mit Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot).¹⁵ Teilweise finden sich in diesen Rechtsordnungen zwar immer noch Regelungen zur Mutterschaftsanerkennung und zur gerichtlichen Feststellung;¹⁶ diese werden aber nur noch äußerst selten relevant, nämlich dann, wenn die Mutter nicht in die Geburtsurkunde eingetragen ist oder diese gänzlich fehlt.¹⁷ So erlaubt beispielsweise das französische Recht eine anonyme Geburt, bei der keine Angaben zur Mutter in die Geburtsurkunde eingetragen werden.¹⁸ Der EGMR bestätigte die Vereinbarkeit der französischen Vorschriften mit der EMRK.¹⁹ Da diese Fälle jedoch nur äußerst selten vorkommen dürften, hat die Anerkennung und die gerichtliche Feststellung mithin in diesen Rechtsordnungen praktisch keine Bedeutung mehr. Hingegen ist in Italien für die Begründung eines Abstammungsverhältnisses zwischen einer unverheirateten Frau und ihrem Kind weiterhin stets eine Anerkennung seitens der Mutter erforderlich.²⁰ Auch bei der letzten Reform des Abstammungsrechts hat man sich ausdrücklich gegen eine Abschaffung der Regelung ausgesprochen, um die Freiheit der Mutter zu

Belgien (1987), Frankreich (2006), vgl. *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand, Rn. IV-166 f.; JurisPK/Duden, Art. 19 EGBGB Rn. 19; *Henrich*, in: Spickhoff/Schwab/Henrich/Gottwald, Streit um die Abstammung, 395, 398.

¹³ Art. 311 25 frz. CC; Art. 120 Nr. 4 span. CC; Art. 1804 port. CC.

¹⁴ EGMR (13.06.1979), FamRZ 1979, 903 ff., *Marckx/Belgien*. Hierzu unter anderem *Sturm*, FamRZ 1982, 1150 ff. mit kritischer Betrachtung.

¹⁵ EGMR (13.06.1979), FamRZ 1979, 903 ff., *Marckx/Belgien*.

¹⁶ Die Mutterschaftsanerkennung existiert beispielsweise noch in Belgien (Art. 313 § 1 belg. CC), Frankreich (Art. 316 frz. CC), Luxemburg (Art. 334 Abs. 1 lux. CC), Spanien (Art. 120 Nr. 2, Art. 121 ff. span. CC; vgl. hierzu *Ferrer i Riba*, in: Spickhoff/Schwab/Henrich/Gottwald, Streit um die Abstammung, 293, 296), Rumänien (Art 415 Abs. 1 rumän. ZGB) und Chile (Art. 183 chil. CC).

¹⁷ Vgl. *Henrich*, in: Spickhoff/Schwab/Henrich/Gottwald, Streit um die Abstammung, 395, 398; *Pintens*, in: Spickhoff/Schwab/Henrich/Gottwald, Streit um die Abstammung, 119, 123 für das belgische Recht.

¹⁸ Art. 326 frz. CC. Zu weiteren Rechtsordnungen, die eine anonyme Geburt erlauben, siehe die Studie des *Permanent Bureau of the Hague Conference on Private International Law*, A Study of Legal Parentage and the Issues arising from international Surrogacy Arrangements, 2014, S. 7 f. Rn. 9.

¹⁹ EGMR (13.02.2003), FamRZ 2003, 1367 – *Odièvre/France*. Vgl. hierzu *Henrich*, FamRZ 2003, 1370; *Ferrand*, in: Spickhoff/Schwab/Henrich/Gottwald, Streit um die Abstammung, 93, 112 f.

²⁰ Art. 250 ital. CC. Siehe auch *Henrich*, in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Italien, S. 46; *Troiano*, ZEuP 2015, 469, 481 f., 484.

schützen.²¹ Auch fordern noch manche lateinamerikanischen Staaten eine Anerkennung.²²

Wird das Abstammungsverhältnis zu einer Frau durch eine Anerkennung begründet, kann dieses Abstammungsverhältnis regelmäßig durch Anfechtung wieder beseitigt werden, wenn die Frau, die das Kind anerkannt hat, nicht die Geburtsmutter ist.²³ Praktische Relevanz kann die Mutterschaftsanfechtung in Leihmutterschaftsfällen haben, wenn die Wunschmutter das Kind anerkennt, obwohl sie das Kind nicht ausgetragen hat.²⁴ Die Mutterschaft kann regelmäßig auch in solchen Länder angefochten werden, die das Kind kraft Gesetzes der Frau zuordnen, die in die Geburtsurkunde eingetragen ist.²⁵ Auch hier kann es zu einem Auseinanderfallen der rechtlichen Mutter und der Geburtsmutter kommen, wenn ausnahmsweise nicht die Geburtsmutter in die Geburtsurkunde eingetragen wurde. Demgegenüber sehen die Rechtsordnungen, die das Kind automatisch der gebärenden Frau zuordnen, konsequenterweise auch keine Anfechtungsmöglichkeit vor.²⁶

B. Vaterschaft

Die rechtliche Vaterschaft kann in den allermeisten Rechtsordnungen über drei Wege erreicht werden: durch eine Zuordnung kraft Gesetzes, durch Anerkennung und durch gerichtliche Feststellung.²⁷ Besonderheiten, die sich bei der Begründung der Vaterschaft im Falle einer medizinisch assistierten Reproduktion ergeben, werden im nachfolgenden Abschnitt C behandelt.²⁸

²¹ Troiano, ZEuP 2015, 469, 481 f.

²² So etwa in Peru (Art. 387, 388 peruan. CC) und Brasilien (Art. 1607 brasil. CC; Schmidt, in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Brasilien, S. 40). Vgl. auch JurisPK/Duden, Art. 19 EGBGB Rn. 19.

²³ So etwa in Belgien (Art. 330 § 1 Abs. 1 S. 1 CC, hierzu Pintens, in: Spickhoff/Schwab/Henrich/Gottwald, Streit um die Abstammung, 119, 126) und Italien (Art. 263 Abs. 1 CC). Siehe auch Staudinger/Henrich, Art. 20 EGBGB Rn. 42 ff., 47; NomosK/Bischoff, Art. 20 EGBGB Rn. 18; JurisPK/Duden, Art. 20 EGBGB Rn. 8.

²⁴ Staudinger/Henrich, Art. 20 EGBGB Rn. 48; NomosK/Bischoff, Art. 20 EGBGB Rn. 18; JurisPK/Duden, Art. 20 EGBGB Rn. 8.

²⁵ So etwa in Belgien (Art. 312 § 2, hierzu Pintens, in: Spickhoff/Schwab/Henrich/Gottwald, Streit um die Abstammung, 119, 126), Kroatien (Art. 75 FamG), Serbien (Art. 44 Abs. 2 FamG), Peru (Art. 371 CC) und Polen (Art. 61/12 FVGB).

²⁶ So etwa in Deutschland. Siehe auch Büchler, FamPra.ch 2005, 437, 448 f.

²⁷ Vgl. DJuF, Umgangsrechte des biologischen Vaters – Europäische Staaten im Vergleich, S. 13 f.; Büchler, FamPra.ch 2005, 437, 453 ff. Ferrer i Riba, in: Basedow/Hopt/Zimmermann, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band 1, S. 6 f.

²⁸ S. 22 ff.

I. Vaterschaft kraft Gesetzes

I. Vaterschaftsvermutung des Ehemanns

Zwar ist die Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern mittlerweile in den meisten Staaten abgeschafft, dennoch hat die Ehe im Abstammungsrecht weiterhin einen wichtigen Stellenwert.²⁹ So kennen praktisch alle Rechtsordnungen den bereits im römischen Recht verankerten Grundsatz *Pater est, quem nuptiae demonstrant*,³⁰ wonach der Ehemann der Mutter als rechtlicher Vater angesehen wird.³¹ Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Regelung unterscheiden sich die Rechtsordnungen allerdings; insbesondere wird unterschiedlich bewertet, in welchem zeitlichen Zusammenhang mit der Ehe die Zuordnung erfolgt und unter welchen Voraussetzungen die Vaterschaftsvermutung widerlegt werden kann.³² In den meisten Staaten wie auch in Deutschland greift die Vermutung bereits, wenn das Kind in die Ehe geboren wird, mithin auch dann, wenn die Eltern erst kurz vor der Geburt geheiratet haben und die Empfängnis noch vor der Eheschließung stattfand.³³ Einzelne Rechtsordnungen wie das brasilianische Recht lassen die Vaterschaftsvermutung hingegen erst gelten, wenn das Kind mindestens 180 Tage nach der Heirat geboren wird.³⁴ Nach portugiesischen Recht kann die Vaterschaftsvermutung in diesem Fall dadurch widerlegt werden, dass die Mutter oder der Ehemann bei der Beurkundung der Geburt erklären, dass der Ehemann nicht der

²⁹ Bächler, FamPra.ch 2005, 437, 453.

³⁰ Lateinisch für Vater ist, wer durch die Heirat als solcher erwiesen ist. Zum Ursprung der Regel siehe Schwenzler, FamRZ 1985, 1.

³¹ Beispielhaft: Belgien (Art. 315 CC), Deutschland (§ 1592 Nr. 1 BGB), Frankreich (Art. 312 CC), Italien (Art. 231 f. CC), Niederlande (Art. 1:199 lit. a BW), Österreich (§ 144 Abs. 1 ABGB), Polen (Art. 361 FVGB), Portugal (Art. 1826 Abs. 1 CC), Schweden (Kap. 1 § 1 ElternGB), Schweiz (Art. 255 Abs. 1 ZGB), Slowenien (Art. 113 FamGB), Spanien (Art. 116 CC), Brasilien (Art. 1597 CC), British Columbia (Sec. 26(2)(a) Family Law Act), Kalifornien (Sec. 7540(a) Family Code), New South Wales (Sec. 9(1) Status of Children Act 1996 No 76). Vgl. auch Schwenzler, FamRZ 1985, 1 f.; Ferrer i Riba, in: Basedow/Hopt/Zimmermann, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band 1, S. 6; Bächler, FamPra.ch 2005, 437, 453; Hepting/Dutta, Familie und Personenstand, Rn. IV-198; Permanent Bureau of the Hague Conference on Private International Law, A Study of Legal Parentage and the Issues arising from international Surrogacy Arrangements, 2014, S. 9.

³² Hepting/Dutta, Familie und Personenstand, Rn. IV-198; Ferrer i Riba, in: Basedow/Hopt/Zimmermann, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band 1, S. 6; Eschbach, Nichtehele Kindschaft im IPR, S. 118; Bächler, FamPra.ch 2005, 437, 453. Lediglich eine Vermutung, die widerlegt werden kann, nehmen einige Common Law Staaten an wie etwa das britische Recht und das Recht von British Columbia (Sec. 26(2) Family Law Act, „unless the contrary is proved“), vgl. zum englischen Recht Henrich, in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Vereinigtes Königreich-England, S. 48; Lowe, in: Spickhoff/Schwab/Henrich/Gottwald, Streit um die Abstammung, 319, 324 ff.

³³ Ferrer i Riba, in: Basedow/Hopt/Zimmermann, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band 1, S. 6.

³⁴ Art. 1597 Nr. 1 brasil. CC.

leibliche Vater ist.³⁵ Während schließlich in Deutschland wie auch in vielen anderen Rechtsordnungen die Zuordnungsregelung zum Ehemann erst dann nicht mehr zum Tragen kommt, wenn das Ehepaar zum Zeitpunkt der Geburt bereits rechtskräftig geschieden ist,³⁶ ordnen andere Rechtsordnungen die Vaterschaft dem Ehemann bereits dann nicht mehr zu, wenn die Ehegatten seit 300 Tagen vor der Geburt faktisch getrennt gelebt haben³⁷ bzw. die Trennung gerichtlich bestätigt wurde.³⁸ Ebenso gibt es aber auch Rechtsordnungen, zu denen bis 1998 auch noch das deutsche Recht zählte, die das Kind dem Ex-Ehemann der Mutter zuordnen, sofern das Kind innerhalb von 300 Tagen nach der Scheidung geboren wird.³⁹ Hintergrund der Regelung ist, dass die Empfängniszeit selbst noch in die Ehe fällt. In den meisten Rechtsordnungen gilt die 300-Tage-Regelung hingegen nur noch, wenn der Ehemann vor der Geburt gestorben ist.⁴⁰

In manchen Rechtsordnungen wie dem italienischen und französischen Recht gilt die Vaterschaft des Ehemanns erst dann, wenn der Vater in die Geburtsurkunde eingetragen ist. Erklärt die Mutter eines Kindes gegenüber dem Standesbeamten, dass ihr Ehemann nicht der Vater des Kindes sei, wird dieser nach französischem Recht nicht in das Geburtenregister eingetragen und dadurch ist die Vaterschaftsvermutung ausgeschlossen.⁴¹ Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn das Kind gegenüber dem Ehemann einen Statusbesitz hat.⁴² Auch im italienischen Recht wird die Vaterschaft des Ehemanns erst durch die Registereintragung verbindlich festgestellt.⁴³ Lässt die Mutter das Kind als

³⁵ Art. 1828 port. CC. Siehe hierzu auch *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand, Rn. IV-212.

³⁶ § 1592 Nr. 1 BGB *e contrario*; Schweiz (Art. 255 CC). Vgl. *Ferrer i Riba*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band 1, S. 6.

³⁷ Dänemark (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 KinderG), Spanien (Art. 116 CC), Argentinien (Art. 566 CCCN).

³⁸ Belgien (Art. 316bis CC), Frankreich (Art. 313 CC), Italien (Art. 232 CC), Luxemburg (Art. 313 CC).

³⁹ So etwa in Griechenland (Art. 1465 Abs. 1 ZGB), Kroatien (Art. 61 Abs. 1 FamG), Lettland (Art. 146 Abs. 1 ZGB, 306 Tage), Polen (Art. 62 § 1 FVGB), Rumänien (Art. 414 Abs. 1 i. V. m. Art. 412 Abs. 1 ZGB), Türkei (Art. 285 ZGB), Peru (Art. 361 CC, hier hat die Mutter jedoch ein einfaches Widerspruchsrecht).

⁴⁰ Vgl. Belgien (Art. 315 i. V. m. 316bis CC), Deutschland (§ 1593 BGB), Frankreich (Art. 311, 312, 313 CC), Niederlande (Art. 1:199 lit. b BW), Österreich (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 ABGB), Spanien (Art. 116 CC), Slowenien (Art. 113 Abs. 2 FamGB), Argentinien (Art. 566 CCCN). Vgl. *DIJuF*, Umgangsrechte des biologischen Vaters – Europäische Staaten im Vergleich, S. 13 f.

⁴¹ Art. 313 S. 1 franz. CC. Vgl. *Ferrand/Francoz-Terminal*, FamRZ 2009, 1539, 1541.

⁴² Art. 314 franz. CC.

⁴³ *Gabrielli*, in: Schwab/Henrich, Entwicklungen des europäischen Kindschaftsrechts, 59, 63 („Obwohl der Wortlaut des Gesetzes den Anschein erweckt, die Zuerkennung des Status eines ehelichen Kindes folge ohne weiteres aus der Tatsache, daß das Kind von einer verheirateten Frau geboren wird, ist es seit Jahrzehnten gefestigte Rechtsprechung, daß nicht die Tatsache an sich konstitutiv für die Begründung des Statusverhältnisses ist, sondern die Erklärung darüber vor dem Standesbeamten und deren Aufnahme in die Geburtsurkunde“); *Calvigioni*, StAZ 2002, 265, 267; *Wedemann*, StAZ 2012, 225, 228.

Sachregister

- Abstammungsbegründung durch Rechtsgeschäft *siehe* Rechtsgeschäft
Abstammungsverordnung, Vorschlag der Europäischen Kommission 229–231, 309
Adoption 143, 152 f., 166, 230, 288 f.
alternative Anknüpfung
– *de lege ferenda* 251 f., 266, 267 f.
– *de lege lata* 120–122
– Rechtsvergleich 251
Anerkennung ausländischer Entscheidungen *siehe* verfahrensrechtliche Anerkennung
Anerkennung *siehe* Vaterschaftsanerkennung und Mutterschaftsanerkennung
Anerkennungshindernis *siehe* Anerkennungsverbot
Anerkennungspflicht aus Art. 21 AEUV *siehe* europarechtliche Anerkennungspflicht
Anerkennungsverbot 14
Anfechtung
– anfechtungsberechtigt 19
– Anfechtungsfrist 19
– im IPR *siehe* Anfechtungsstatut
– im Sachrecht 18–21
– vaterschaftsbeseitigende Anerkennung 70–72
Anfechtungsstatut
– *de lege ferenda* 296–299
– *de lege lata* 186 f.
– Reformbedarf 187–189
Anknüpfung *siehe* alternative, subsidiäre, kumulative Anknüpfung
Anknüpfungspunkt
– Elternteil 88, 245 f.
– gebärende Person 229, 230, 240 f.
– Kind 79, 228 f., 237 f.
Anwendungsbereich
– Art. 19 Abs. 1 EGBGB 69
– Art. 20 EGBGB 70
– Familienstatut 244
Argentinien 11, 235, 247, 251 f., 278
Australien 11, 24, 28 f., 37, 43, 49
Begünstigung
– Abstammungsbegründung 96
– Anfechtung 187
Belgien 6 f., 14, 27, 38, 46–48, 52 f., 252 f.
Brasilien 9, 31
Bulgarien 21, 203 f., 251 f.
CIEC-Übereinkommen über
– die Anerkennung nichtehelicher Kinder 62, 184
– die mütterliche Abstammung 61, 163
Coman 202 f.
Co-Mutterschaft
– im IPR 162–169
– im Sachrecht 42–49
– *ordre public* 169–172
– Reformbedarf 173 f.
Dänemark 23, 44 f., 52
Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen 63
Dominikanische Republik 235, 242, 263
Ehewirkungsstatut 90–95
Eizellenspende 22 f., 30, 54
Elternlosigkeit 146, 155
Embryonenspende 22 f.
engste Verbindung 137–139, 236, 253 f.
Entscheidungseinklang *siehe* internationaler Entscheidungseinklang
Ersatzanknüpfung 76 f., 239 f., 258

- Estland 242, 251
 europarechtliche Anerkennungspflicht
 – im Abstammungsrecht 206, 221
 – im Namensrecht 200–202
 – von gleichgeschlechtlichen Ehen 204 f.
- Familienstatut 93, 244
 Feststellungshindernis 264
 Finnland 13, 241
 Flüchtling 89
 Förderung der Abstammungsbegründung
siehe Begünstigung
forum shopping 229
 Frankreich 6 f., 12, 17, 38, 71, 119, 241
 Freizügigkeitsrecht *siehe auch* europarechtliche Anerkennungspflicht
- Geburtenregister 126–128
 Geburtsurkunde 6 f., 203 f., 228,
 Geburtsort 84, 158 f., 222, 228 f., 277
 gerichtliche Feststellung
 – antrags-/ klagebefugt 15 f.
 – der Mutterschaft 6 f.
 – der Vaterschaft 15–17
 – Feststellungshindernis 264
 – Frist 16 f.
 – maßgeblicher Zeitpunkt für die Anknüpfung 248–250
 Gesamtnormverweisung *siehe renvoi*
 gespaltene Mutterschaft *siehe* Eizellenspende, Leihmutterschaft
 gewöhnlicher Aufenthalt
 – Neugeborener 85–87
 – Erwachsener 80 f.
 – Minderjähriger 81–83
 – Reformüberlegung 192 f., 238 f., 246
 gleichgeschlechtliche Elternschaft
 – Co-Mutterschaft *siehe* Co-Mutterschaft
 – Leihmutterschaft *siehe auch* Leihmutterschaft
 – *ordre public* 169–172
 Griechenland 16, 19, 27 f., 34
 Großbritannien 12, 15 f., 21, 25, 27 f., 36, 51
 Günstigkeitsprinzip 96–98
- Haager Konferenz für IPR 227–229
 Heimatrecht 88, 245 f.
 Heimwärtsstreben 116
 heterologe Insemination *siehe* Samenspende
 hinkende Abstammungsverhältnisse 152, 111 f., 208 f.
 hinkende Ehe 202 f.
 homosexuelle Paare *siehe* gleichgeschlechtliche Elternschaft
- intergeschlechtliche Personen
 – im IPR 241
 – im Sachrecht 50–53
 internationaler Entscheidungseinklang 112, 236 f., 242 f., 291
 Italien 6 f., 10, 20, 23, 71, 249, 259
ius sanguinis 1, 213, 219, 245
ius soli 147
- Kalifornien 18, 32, 34, 43, 49, 53, 56
 Kanada 11, 27, 31, 55, 175
 Katalonien 42
 Kinderhandel 154
 Kindeswohl 100, 137, 146, 151–153, 173 f., 281
 Kindschaftsrechtsreformgesetz 67 f., 111, 135, 179
 konkurrierende Mutterschaften 160 f.
 konkurrierende Vaterschaften 117–120
 Kroatien 235, 242, 252, 259
 kumulative Anknüpfung 109–111, 189, 275 f.
 künstliche Befruchtung *siehe* medizinisch assistierte Zeugung
- leibliche Abstammung 18, 20, 77–79, 130 f., 171 f.
 Leihmutterschaft
 – Anknüpfung *de lege ferenda* 239 f., 277–279
 – Definition 29 f.
 – gerichtliche Zuordnung 36–38
 – gesetzliche Zuordnung 34 f.
 – im IPR 144–149
 – im Sachrecht 29–39
 – *ordre public* *siehe* *ordre public*
 – *parental order* 36 f.
 – Reformbedarf 154–157

- verfahrensrechtliche Anerkennung 141–144
- Zulässigkeit 30–33
- Lettland 10, 241
- Luxemburg 6f., 10

- maßgeblicher Zeitpunkt der Anknüpfung
 - für die Anerkennung 248–250
 - *de lege lata* 90, 99
 - für die gerichtliche Feststellung 248–250
 - für die gesetzliche Zuordnung 248
- Materiell-rechtliche Erwägungen 137, 240, 251 f., 266, 273, 284, 292
- medizinisch assistierte Zeugung *siehe auch* Eizellenspende, Embryonenspende, postmortale Insemination, Samenspende
 - Abstammung 23–26
 - Reproduktionsstatut *siehe* Reproduktionsstatut
 - Sonderanknüpfung 277
 - Zulässigkeit 22 f.
 - Zustimmung *siehe* Zustimmung zur künstlichen Befruchtung
- Mehrelternschaft
 - im IPR 174 f.
 - im Sachrecht 54–58
 - *ordre public* 175–178
- Mehrstaater 89
- Missbräuchliche Anerkennungen
 - im deutschen Recht 179 f.
 - im IPR 181–185
- Monaco 235, 253
- Mutterschaft
 - Anerkennung 6 f.
 - Anfechtung 8
 - Co-Mutterschaft *siehe* Co-Mutterschaft
 - Eintragung in die Geburtsurkunde 6 f., 61 f.
 - Eizellenspende 23
 - gerichtliche Feststellung 7
 - gesetzliche Zuordnung 6
 - Leihmutterschaft *siehe* Leihmutterschaft
- Mutterschaftsanerkennung 6 f.
- Mutterschaftsanfechtung 8

- Neutralität des Kollisionsrechts 273
- nichteheliche Kinder
 - gesonderte Anknüpfung im alten Recht 64–67
- nicht-leibliche Abstammung 153 *siehe auch* medizinisch assistierte Zeugung
 - Anfechtung *siehe* Vaterschaftsanfechtung
 - Anknüpfung *de lege ferenda* 288–290
- Niederlande 6, 20, 27, 47, 52, 265, 275
- Normenhäufung 117, 250
- Normenmangel 88, 249 f., 268 f.
- Norwegen 19, 21, 27, 44, 189, 298

- ordre public*
 - gleichgeschlechtliche Elternschaft 169–172
 - Leihmutterschaft 149–154
 - Mehrelternschaft 175–178
- Österreich 20, 25, 44, 71, 113, 258

- Pancharevo* 203–206
- parental order* 36 f.
- Personenstandsregister *siehe* Geburtenregister
- Polen 235, 258
- Portugal 6, 9, 20, 31
- possession d'état* 17 f.
- postmortale Insemination 26–29, 91, 98
- Prioritätsprinzip 125 f., 254

- Qualifikation
 - Abstammung von Embryonen 75–77
 - Co-Mutterschaft 72–74
 - Leihmutterschaftvereinbarung 72–74
 - statusunabhängige Feststellung der leiblichen Abstammung 77–79
 - vaterschaftsbeseitigende Anerkennungen 70–72
 - Zustimmung zur künstlichen Befruchtung 270 f.
- Québec 251

- Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung 287
- Rechtsgeschäft 265 ff., 271
- Rechtsslage vor 1998 63–67

- Rechtsvergleichung
 – IPR 243 f., 246, 247, 251, 253 f., 258, 263, 265, 275, 277 f.
 – Sachrecht 5–57
 Reform des IPR 1997 67 f.
 Reformbedürftigkeit
 – des Art. 19 Abs. 1 EGBGB 191–193
 – des Art. 20 EGBGB 187–189, 194
 – des Art. 23 EGBGB 112–114, 193 f.
 Reformvorschlag
 – dieser Arbeit 301 f.
 – des deutschen Rats für IPR 241, 254 f., 287 f., 310 f.
 – der europäischen Kommission 229–231, 309
 Registerstatut 94, 165, 280 f.
renvoi 114, 290
 – Abstammungsstatut 114–117, 294
 – Anfechtungsstatut 186 f., 299 f.
 – Sonderanknüpfungen 295 f.
 Reproduktionsstatut 159, 278–279
 Reproduktionstourismus 3, 31, 282, 286,
 Rumänien 7, 10, 19
 Russland 19, 21, 27, 32, 35, 263
- Sachnormverweisung *siehe renvoi*
 Samenspende 22, 27
 Schweden 20, 23, 45 f., 52, 242, 258, 267
 Schweiz 15, 22, 242
 Slowenien 12, 21, 263
 soziale Elternschaft 132–134
 Spanien 14, 27, 45, 242, 258
 Staatenlosigkeit 89, 155
 Staatsangehörigkeit 88, 245 f.
 Staatsangehörigkeitserwerb *siehe auch ius sanguinis, ius soli*
 Staatsverträge 61–63
 Statusbesitz *siehe possession d'État*
 Statuserkennbarkeit 108 f., 193
 statusunabhängige Feststellung der leiblichen Abstammung
 – im Sachrecht 77
 – Qualifikation 78 f.
 – Reformvorschlag 287 f.
 Statutenwechsel 99 f., 106
 subsidiäre Anknüpfung
 – *de lege ferenda* 258–262
- *de lege lata* 120–122
 Südafrika 34, 43, 168, 142
 transgeschlechtliche Personen
 – im IPR 241
 – im Sachrecht 50–53
 Tschechien 19, 235, 241
 Türkei 12, 22
 Ukraine 32, 34, 71, 263
 Uniform Parentage Act 28, 35, 44
 Unionsrecht *siehe* europarechtliche Anerkennungspflicht
 USA 24, 43 *siehe auch* Uniform Parentage Act, Kalifornien
- Vaterschaft
 – Anfechtung 18–21
 – gerichtliche Feststellung *siehe* gerichtliche Feststellung
 – gespaltene *siehe* Samenspende
 – konkurrierende Vaterschaft 117–120
 – kraft Gesetzes 9–11
 – Leihmutterchaft 148 f.
 – *possession d'État* 17 f.
 – Vaterschaftsanerkennung *siehe* Vaterschaftsanerkennung
 Vaterschaftsanerkennung
 – Anerkennungssperre 123–125
 – Anerkennungsverbot 14 f.
 – maßgeblicher Zeitpunkt für die Anknüpfung 248–250
 – missbräuchliche Anerkennung 179–185
 – postnatale Anerkennung 127, 254, 257, 262 f.
 – pränatale Anerkennung 257, 263
 – vaterschaftsbeseitigende Anerkennung 70–72
 – Zustimmung *siehe* Zustimmung zur Anerkennung
 Vaterschaftsanfechtung 18–21 *siehe auch* Anfechtung
 vaterschaftsbeseitigende Anerkennung 70–72
 Vaterschaftsvermutung 9–11
 verfahrensrechtliche Anerkennung 59–61, 141–144

- Wahlrecht 128 f., 222
Wahrscheinlichkeitsprinzip 130–132
Wandelbarkeit 99
Wunscheltern 30, 33, 144
- Zeitpunkt *siehe* maßgeblicher Zeitpunkt
Zugang zur Reproduktionsmedizin 22 f.
Zustimmung zur Anerkennung
– Anknüpfung *de lege ferenda* 275–277
- kumulative Anknüpfung 109–111
– im Sachrecht 12 f.
– der Mutter 12
– des Kindes 12
– Reformbedarf 111–113
- Zustimmung zur künstlichen Befruchtung
– Qualifikation 270 f.
– im Sachrecht 23–26